

Informationen zur Datenerhebung

für Sparkassen, Banken, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzdienstleister

nach Art. 13, 14 DSGVO

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick darüber, wie das Jobcenter Salzlandkreis personenbezogene Daten verarbeitet. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn Sie als Sparkasse, Bank, Versicherungsgesellschaft oder anderer Finanzdienstleister Verträge über die Führung von Geschäftskonten, die als Zahlungsweg für Sozialleistungen angegeben wurden, oder Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Vermögensverwaltung oder Altersvorsorge mit Personen unterhalten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragen oder beziehen. Dabei kommt es auch zu einer Verarbeitung Ihrer Unternehmens- und Kontaktdaten.

Das Jobcenter Salzlandkreis ist für die Erfüllung der Aufgaben aus § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6a Abs. 2 und § 6b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der jeweils gültigen Fassung - im Gebiet des Salzlandkreises zuständig.

Der Schutz der persönlichen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen¹

Jobcenter Salzlandkreis
Herr Holz (Betriebsleiter)
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon 03471 684-0
E-Mail: jc@jc.kreis-slk.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Jobcenter Salzlandkreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon: 03471 684-3005
E-Mail: datenschutz@jc.kreis-slk.de

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeiten

Als kommunaler Träger nehmen wir Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, die uns gesetzlich zugewiesen sind. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet, um die gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB II ordnungsgemäß zu erfüllen.

Im Detail betrifft dies die Prüfung von Einkommen (§§ 11, 11a, 11b SGB II) und Vermögen (§ 12 SGB II) sowie die damit verbundene Anerkennung von Freibeträgen für Ihre Kunden. Zudem ergeben sich aus Darlehens-/Kreditverträgen sowie Versicherungsverträgen Bedarfe nach § 22 SGB II hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO i. V. m. § 67 ff. SGB X sowie den §§ 6a, 11, 11a, 11b, 12, 22 und 60 Abs. 2 und 4 SGB II.

5. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (bspw. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)

Das Jobcenter Salzlandkreis beschränkt sich bei der Datenverarbeitung streng auf das für das Verfahren notwendige Maß. Insbesondere folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

a) Stammdaten und Kontaktdaten

In dieser Kategorie erfasst das Jobcenter den vollständigen Namen der Sparkasse, Bank, Versicherungsgesellschaft oder des Finanzdienstleisters, die offizielle Geschäftsanschrift sowie die allgemeinen Kontaktdaten des Kundenservices. Darüber hinaus werden die Namen, die Telefonnummern und die E-Mail-Adressen derjenigen Ansprechpartner, die für den konkreten Vorgang oder das Mahnwesen zuständig sind, verarbeitet.

b) Zahlungsdaten

Sofern eine direkte Überweisung von monatlichen Beiträgen oder Darlehens-/Tilgungsbeträgen an Sparkassen, Banken, Versicherungsgesellschaften oder Finanzdienstleister vereinbart ist oder anderweitig angeordnet wurde, speichert und nutzt das Jobcenter Ihre Bankverbindung. Diese Kategorie umfasst die Internationale Bankkontonummer (IBAN), den Bank Identification Code (BIC) sowie den genauen Namen des kontoführenden Kreditinstituts.

¹ Die in diesem Hinweisblatt verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

c) Vertragsdaten

Das Jobcenter erfasst die Kundennummer und die Vertragskontonummer, unter welcher der Leistungsberechtigte bei Ihnen geführt wird. Ebenfalls werden die konkrete Höhe von monatlichen Beiträgen oder Darlehens-/Tilgungsbeträgen sowie detaillierte Forderungsaufstellungen im Falle von Zahlungsrückständen verarbeitet.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Jobcenters Salzlandkreis erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Daten, die mit der Bearbeitung der Einkommens- und Vermögenserfassung sowie -prüfung oder mit der Zahlbarmachung der Finanzmittel betraut sind. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Stellen außerhalb des Jobcenters erfolgt nur dann, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung oder eine explizite datenschutzrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Mögliche Empfänger können in diesen Fällen kommunale Rechnungsprüfungsämter, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen von Klageverfahren oder die Kreisverwaltung des jeweiligen Landkreises als übergeordnete Behörde sein.

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/eine internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

Die Übermittlung in ein Drittland oder internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

8. Dauer der Datenspeicherung

Das Jobcenter verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, solange es für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Nach Ende der Leistungserbringung bestehen zu berücksichtigende Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Nach Ablauf dieser gesetzlichen Fristen werden Ihre Daten datenschutzkonform und unwiderruflich gelöscht oder archiviert.

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten beziehungsweise unternehmensbezogener Daten ist für Sparkassen, Banken, Versicherungsgesellschaften oder andere Finanzdienstleister regelmäßig weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben. Es besteht für diese somit keine rechtliche Verpflichtung, dem Jobcenter diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ausnahmen ergeben sich aus § 60 Abs. 2 und 4 SGB II. Hiernach bestehen eine Auskunftspflichten gegenüber dem Jobcenter, die auch bußgeldbewährt ist (§ 63 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SGB II). Gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 SGB II hat derjenige, der für eine Person, die eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, dem zuständigen Jobcenter auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Nach § 60 Abs. 4 S. 1 SGB II haben zudem Dritte, die für die Partnerin oder den Partner einer Person, die Leistungen nach dem SGB II beantragt oder bezieht, Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, dem zuständigen Jobcenter auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

Die Nichtbereitstellung der erforderlichen Daten kann erhebliche Konsequenzen für Ihre Kunden haben, die beim Jobcenter Leistungen beantragen oder im Leistungsbezug stehen. Ohne verifizierbare Angaben zu den Vertragsverhältnissen kann das Jobcenter die zu berücksichtigenden Freibeträge nach § 11 SGB II und die unterkunftsbezogenen Bedarfe nach 22 SGB II nicht ermitteln und anerkennen. Darüber hinaus kann das Jobcenter die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zur Anrechenbarkeit oder zur Nichtberücksichtigung von Einkommen (§§ 11, 11a, 11b SGB II) und Vermögen (§ 12 SGB II) nicht durchführen. Dies führt dazu, dass Zahlungen verzögert oder abgelehnt werden müssen.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

11. Herkunft der personenbezogenen Daten (bspw. aus öffentlich zugänglichen Quellen)

In den meisten Fällen werden die Daten nicht direkt bei Ihnen selbst erhoben, sondern das Jobcenter erhält diese von Dritten. Dies geschieht regulär auf folgenden Wegen: Die Angaben und Dokumente werden uns durch Ihre Kunden (die Leistungsberechtigten) im Rahmen von Leistungsanträgen übermittelt.

Dies erfolgt durch die Vorlage von Bankunterlagen (Kontoauszüge/Kontenübersichten, Sparbücher/-briefe, Depotauszüge, Ertragnisaufstellungen, Jahresübersichten, Steuerbescheinigungen), Darlehens-/Kreditverträgen, Zins- und Tilgungsplänen, Versicherungsverträgen/-policen, Kündigungsschreiben und ähnlichen Dokumenten.

12. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 (siehe oben) genannten Zwecke zulässig und außerdem nur, sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

13. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ergänzend sind im Bereich der Sozialdaten (vgl. §§ 35 SGB I, 67 Abs. 2 SGB X) die Regelungen der §§ 82 ff. SGB X zu beachten.

14. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass wir bei vorgenannten Anliegen Pkt. 13 (Betroffenenrechte) sicherstellen müssen, dass es sich tatsächlich um die betroffene Person handelt. Aus diesem Grund wird regelmäßig ein Identitätsnachweis erforderlich sein.

15. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie diese wie folgt kontaktieren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0

Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/datenschutz-in-sachsen-anhalt/> entnehmen.